

Statuten des Vereins Landjugend Steiermark OG

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt mit Zustimmung des Vereins Landjugend Steiermark, den Namen "Landjugend Steiermark Ortsgruppe _____" und hat seinen Sitz in _____.

Sein Tätigkeitsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf die Gemeinden (Katastralgemeinden)

_____.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein bekennt sich zur Republik Österreich, stimmt mit den Grundwerten des Friedens, der Freiheit und der parlamentarischen Demokratie sowie den Grundwerten der Menschenrechte und des Rechtsstaates überein. Er ist ein eigenständiger Verein, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und ist dabei auf Unabhängigkeit von Religionsgemeinschaften und politischen Parteien bedacht. Er erstrebt keine Gewinne.
Der Verein soll Mitglied im Verein Landjugend Steiermark Bezirk _____ sein.
2. Der Verein ist eine Jugendorganisation, deren Mitglieder gemeinsam Persönlichkeitsentwicklung und die aktive Mitgestaltung des ländlichen Raumes als Ziele verwirklichen.
3. Der Zweck des Vereins ist:
 - die Wahrnehmung der Verantwortung für den anderen (soziales Engagement) und den Lebensraum (Umwelt-, Naturschutz)
 - die Weiterbildung und Förderung insbesondere der bäuerlichen und ländlichen Jugend
 - die Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftspolitischen Themen
 - die Kultur- und Brauchtumpflege
 - die Förderung der Gesundheit und körperlichen Ertüchtigung

auf Basis der Prinzipien und Werte Teamgeist, Gleichberechtigung von Frau und Mann, Demokratie, Toleranz, Eigenverantwortung, Ehrlichkeit, Nachhaltigkeit und soziales Engagement.

§ 3

Ideelle Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke

- a) Durchführung von Versammlungen, Kundgebungen, Kursen, Wettbewerben, Vorträgen, Projekten, Weiterbildungsveranstaltungen und Exkursionen.
- b) Durchführung von (Sport-) Veranstaltungen und Treffen zur gegenseitigen Kontaktpflege
- c) Herausgabe von Zeitschriften, Rundschreiben, Homepages und sonstigen Publikationen.
- d) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen, Körperschaften, Vereinen, Organisationen usw., deren Tätigkeit die Landjugend und deren Ziele betrifft.
- e) Präsentationen des Vereines bei Ausstellungen, Messen und öffentlichen Veranstaltungen
- f) Mitarbeit an wissenschaftlichen und praktischen Versuchen sowie Forschungsprojekten
- g) Vertretung der Landjugend in Organisationen, deren Tätigkeit die Landjugend und deren Ziele betreffen.
- h) Vertretung des Vereins und seiner Anliegen besonders auch im Verein „Landjugend Steiermark Bezirk _____“.

§4 Art und Aufbringung der finanziellen Mittel

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Spenden und Zuwendungen
- c) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- d) sonstige Einnahmen

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft(en)

Mitglieder sind:

- alle Jugendlichen zwischen vollendetem 14. Lebensjahr und noch nicht vollendetem 30. Lebensjahr, die zur Umsetzung der Ziele und Aufgaben des Vereins und der Landjugend Steiermark bereit sind (= Jugendliche Mitglieder (im Folgenden kurz „JM“)).

Die Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung voraus.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, wobei eine Ablehnung ohne Angabe von Gründen zulässig ist.

Der Beitritt ist dem Verein Landjugend Steiermark schriftlich bekannt zu geben und kann vom Landesvorstand binnen 4 Wochen nach Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung abgelehnt werden, was ohne Angabe von Gründen zulässig ist, womit auch der Beitritt zu allen anderen Landjugendvereinen im Tätigkeitsgebiet des Landesvereines nicht möglich ist.

Der Beitritt begründet automatisch eine Mitgliedschaft in allen Landjugendorganisationen in denen der Verein direkt oder indirekt Mitglied ist.

Funktionäre können in Zustimmung des Landesvorstandes auch über die Altergrenze hinaus bis zum 35. Lebensjahr in einer Funktion tätig sein.

Der Verein Landjugend Steiermark (Landesverein) ist automatisch ordentliches Mitglied mit Sonderrechten gem. §§ 6 und 16 des Statuts.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht nach Maßgabe dieses Vereinsstatuts.

Mitglieder besitzen das Recht der Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie das Recht der Benützung der Vereinseinrichtungen und das Recht auf Informationen und Publikationen, soweit dieses nicht an bestimmte Voraussetzungen gebunden ist.

Anlässlich des Beitrittes erhalten sie über Verlangen kostenlos die Statuten des Vereines und der Landjugendvereine in denen sie als „JM“ geführt werden.

Die Landjugend Steiermark (Landesverein) als ordentliches Mitglied des Vereins hat folgende Rechte:

- Prüfung und Kontrolle des Vereins (sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen)
- Auflösung des Vereins im Sinne des § 15 bei groben Verstößen gegen Gesetze, Statuten und/oder den Vereinszweck

Diese Rechte des Landesvereines sind jedoch an keine Pflichten gebunden!

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten einzuhalten, die Vereinszwecke durch aktive Mitarbeit zu fördern und zu ihrer Verwirklichung nach besten Kräften beizutragen. Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der vom Vorstand festgesetzten Höhe.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den Tod des Mitgliedes
- b) durch Zugang der schriftlichen Austrittserklärung gegenüber der Ortsgruppenleitung. Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen, wenn er durch die Ortsgruppenleitung termin- und formgerecht (laut Geschäftsordnung des Landesvereins Landjugend Steiermark) dem zuständigen Bezirksverein und der Landjugend Steiermark mitgeteilt wird.
- c) durch Ausschluss des Mitglieds. Der Vorstand ist berechtigt Mitglieder, die gröblich gegen die Statuten verstoßen oder die Interessen des Vereins schädigen, in Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit, auszuschließen. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht zur Verfügung zu. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung.
- d) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 30. Lebensjahr vollendet hat.

§ 9 Organe des Vereins

- 1) Ortsgruppenleitung
- 2) Ortsgruppenvorstand
- 3) Generalversammlung

§ 10 Ortsgruppenleitung

1. Die Ortsgruppenleitung setzt sich aus dem Ortsgruppenobmann und der Ortsgruppenleiterin zusammen.
2. Der Obmann oder die Leiterin und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter sind einzeln oder gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten und besitzen auch die Zeichnungsberechtigungen. Sie setzen die Beschlüsse des Vorstandes um. Wem von beiden - bei Meinungsverschiedenheiten - die Vorsitzführung obliegt, entscheidet der Vorstand.
3. In finanziellen Angelegenheiten sind die Ortsgruppenleitung und der Kassier jeweils einzeln zeichnungsberechtigt. Für die ordentliche Finanzgebahrung ist der Kassier verantwortlich!
4. Die Leitung ist verpflichtet, den Mitgliedern Informationen betreffend des Vereins Landjugend Steiermark und betreffend des jeweiligen Landjugend Bezirksvereins weiterzugeben.
5. Aufgaben der Ortsgruppenleitung
 - a) Die Leitung ist für alle Vereinsaufgaben zuständig, die nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
 - b) Die Leitung ist für die inhaltliche Vorbereitung und die Erstellung der Tagesordnung der Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes verantwortlich.
 - c) Die Ortsgruppenleitung ist verpflichtet, an der Generalversammlung der zuständigen Landjugend Bezirksorganisation und an den Sitzungen des Bezirksjugendrates teilzunehmen. Bei Verhinderung der Ortsgruppenleitung ist von ihr ein geeigneter Vertreter zu nominieren.
 - d) Die Ortsgruppenleitung ist verpflichtet, insgesamt 3 Delegierte, die Mitglied des Ortsvereins sein müssen, zur Generalversammlung des Bezirksvereins zu entsenden.
 - e) Der Ortsgruppenleitung obliegt die Geschäftsführung.

6. Für den Fall, dass kein Mitglied der Leitung volljährig ist, hat diese für Aktivitäten mit einem Umsatz von mehr als 5.000 € einen volljährigen Projektleiter zu ernennen

§ 11 Ortsgruppenvorstand

1. Dem Ortsgruppenvorstand gehören mindestens an:
 - a) der Ortsgruppenobmann und sein Stellvertreter
 - b) die Ortsgruppenleiterin und ihre Stellvertreterin
 - c) der Ortsgruppenkassier
 - d) der Ortsgruppenschriftführer
 - e) Weiters können Fachreferenten bzw. weitere Stellvertreter dem Vorstand angehören.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Landjugendbetreuungskräfte des jeweiligen Bezirksvereins der Landjugend können den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

2. Die Funktionsdauer des Ortsgruppenvorstandes beträgt 2 Jahre, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Ortsgruppenvorstandes. Eine Wiederwahl in der selben Funktion ist zweimal möglich. Darüber hinaus bedarf es der Zustimmung des Landesvorstandes der Landjugend Steiermark.
3. Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes können je nach Bedarf von der Ortsgruppenleitung einberufen werden. Sitzungen müssen innerhalb einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes verlangt. In besonderen Fällen (z.B. Streitigkeiten) kann eine Sitzung des Bezirksvorstandes auch durch die Landesleitung bzw. durch die jeweilige Bezirksleitung einberufen werden.
4. Zu den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes sind die Mitglieder des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch die Ortsgruppenleitung einzuladen. Den Vorsitz führen abwechselnd der Obmann oder die Leiterin unter sinngemäßer Anwendung des § 10.
5. Aufgaben des Ortsgruppenvorstandes
 - a) Erstellung, Beschlussfassung und Umsetzung des Arbeitsprogramms
 - b) Vorbereitung der Generalversammlung und des Wahlvorschlages
 - c) Förderung der Bildungsarbeit
 - d) zeitgerechte Vorlage des Tätigkeitsberichts und der Mitgliederliste des Vereins an den zuständigen Bezirks- bzw. Landesvorstand (laut Geschäftsordnung)
 - e) Beschlussfassung über den Voranschlag
 - f) Beschlussfassung über Höhe und Einhebung des Mitgliedsbeitrages
 - g) Beschlussfassung über Anträge an die Generalversammlung
 - h) Vorbereitung von Anträgen des Ortsvereines an die Generalversammlung des jeweiligen Bezirksvereins.
 - i) Erarbeitung von Statutenänderungsanträgen
 - j) Meldung der neu gewählten Ortsgruppenvorstandsmitglieder unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens, ihrer Adresse, ihres Geburtsdatums und ihres Geburtsorts binnen 2 Wochen nach der Wahl an den zuständigen Bezirks- bzw. Landesvorstand (laut Geschäftsordnung)
 - k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, Informationen betreffend des Vereins Landjugend Steiermark und des jeweiligen Landjugend Bezirksvereins an die Mitglieder weiterzugeben.
7. Anträge des Ortsgruppenvorstandes und der Mitglieder an die Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Ortsgruppenvorstand vorzulegen.
8. Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an der Generalversammlung teilzunehmen.
9. Zur Beschlussfassung im Vorstand ist eine Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder und die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse des

Vorstandes sind für den Vorstand und die Leitung verbindlich. Für einen Ausschluss von Mitgliedern ist § 8 maßgeblich.

§ 12 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.
3. Zur Generalversammlung sind alle Mitglieder und die zuständige Bezirksleitung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der zur Beschlussfassung relevanten Unterlagen mindestens zwei Wochen vorher durch die Ortsgruppenleitung einzuladen. Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, können nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen (Ausgenommen sind Anträge auf Statutenänderungen, Auflösung des Vereins).
4. Aufgaben der Generalversammlung
 - a) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung (durch Zusenden des Protokolls spätestens mit der Einladung zur Generalversammlung kann die Verlesung entfallen).
 - b) Jahresbericht des Obmanns und der Leiterin
 - c) Bericht des Kassiers
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer und Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes bzw. Ergänzungswahl in den Vorstand und der Rechnungsprüfer
 - f) Beschlussfassung über Anträge (einschließlich solcher auf Änderung der Statuten des Vereines) des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Auflösung des Vereins
5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sind weniger Stimmberechtigte anwesend, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist (ausgenommen Auflösung des Vereins).
6. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst werden. Statutenänderungen, eine Erweiterung der Tagesordnung und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Eine Statutenänderung wird erst nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Landjugend Steiermark wirksam.
7. Wahlen im Rahmen der Generalversammlung sind nach der Wahlordnung der Landjugend Steiermark abzuhalten. Den Vorsitz bei den Wahlen übernimmt ein Mitglied des zuständigen Bezirksvorstandes, bei dessen Verhinderung ein Vertreter der zuständigen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft oder ein nicht stimmberechtigter Gast.
8. Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung
 - a- Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen 4 Wochen von der Ortsgruppenleitung einzuberufen, wenn dies mindestens 10 % der Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe verlangen. Bei der Einberufung sind jene Punkte auf die Tagesordnung zu setzen, die von den antragstellenden Mitgliedern gewünscht werden.
 - b- Weiters ist eine außerordentliche Generalversammlung von der Ortsgruppenleitung einzuberufen, wenn die Rechnungsprüfer in Finanzangelegenheiten dies über einen begründeten Antrag verlangen. Die außerordentliche Generalversammlung hat in diesem Fall binnen 4 Wochen stattzufinden. Die Rechnungsprüfer müssen in der Generalversammlung ihren Bericht ablegen.
 - e- In besonderen Fällen (z.B. Streitigkeiten) kann eine außerordentliche Generalversammlung auch durch die Landes- oder zuständige Bezirksleitung einberufen werden.

§ 13 Schiedsgericht

1. In allen Streitfällen soll eine einvernehmliche Lösung gesucht werden.
2. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfällen von Mitgliedern des Vereines untereinander oder der Mitglieder des Vereines mit dem Verein selbst, hat ein Schiedsgericht nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist vereinsintern endgültig.
3. Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall von den Streitparteien selbst gewählt. Jeder Streitteil hat innerhalb von 7 Tagen zwei Schiedsrichter aus dem Kreis der Vereinsmitglieder dem Vorstand namhaft zu machen. Die vier Schiedsrichter wählen als weiteres Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit einen rechtskundigen Vorsitzenden, der nicht Vereinsmitglied sein muss. Können sich die Schiedsrichter über den von ihnen zu bestellenden Vorsitzenden nicht einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht (einschließlich Vorsitzendem) entscheidet bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit über Verfahren und Schiedsspruch. Den Parteien des Verfahrens ist Gelegenheit zur Äußerung und Beweisführung zu geben. Eine Ausfertigung des Schiedsspruches ist neben der Beurkundung, der an die Parteien erfolgten Zustellungen des Schiedsspruches, bei den Vereinsakten aufzubewahren

§ 14 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei geeignete Rechnungsprüfer. Ihnen obliegt die Überwachung der Finanzgebarung des Vereines. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt 1 Jahr, auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl der neuen Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl als Rechnungsprüfer ist zweimal möglich.
3. Sie haben das Recht, jederzeit in Geschäftsbücher, Belege, Aufzeichnungen und schriftliche Unterlagen, welche die Gebarung betreffen, Einsicht zu nehmen und von der Geschäftsführung Auskunft über Vorgänge der Finanzgebarung zu verlangen.
4. Der Prüfbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen.
5. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer dem der Generalversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Generalversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der zuständige Landjugend Bezirksverein, sowie der Verein Landjugend Steiermark (Landesverein) sind hiezu, unter Beilage der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vorher durch die Leitung einzuladen.
2. Das Vereinsvermögen ist bei der Auflösung des Vereines ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken (§§ 34 ff BAO) im Bereich der ländlichen Jugend zu verwenden. Als Liquidator wird der Verein Landjugend Steiermark bestellt.
3. Über den gesamten Auflösungsprozess ist vom Ortsgruppenvorstand ein Protokoll in fünffacher Ausfertigung zu verfassen, wobei binnen zwei Wochen je eine Ausfertigung dem Verein

Landjugend Steiermark und der jeweiligen Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark zu übermitteln sind. Je ein Exemplar verbleibt beim letzten Ortsgruppenobmann und bei der Ortsgruppenleiterin.

4. Die freiwillige Vereinsauflösung ist weiters bei der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich unter Anhang des Auflösungsprotokolls anzuzeigen. Weiters ist die freiwillige Auflösung vom Ortsgruppenvorstand in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.
5. Der Verein Landjugend Steiermark (Landesverein) ist berechtigt, den Verein aufzulösen, wenn dem Vereinszweck wegen wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Gesetze, Statuten und vereinsschädigendem Verhalten nicht entsprochen werden kann und nach Abmahnung und Fristsetzung von 4 Wochen weiterhin Zustände bestehen, die die Erreichung des Vereinszwecks ausschließen. Mit dem Auflösungsbeschluss des Vereins Landjugend Steiermark (Landesverein) durch den Landesvorstand der Landjugend Steiermark verliert der Verein die Berechtigung, die Bezeichnung „Landjugend“ zu führen.

§ 16 Sonstiges

1. Der Verein hat das Recht die Bezeichnung Landjugend zu führen, sofern die Ziele des Ortsvereins mit den Zielen und Aufgaben des Vereins Landjugend Steiermark übereinstimmen und eine Zustimmung des Landesvorstandes erteilt wurde.
2. Auf Dauer der direkten oder indirekten Mitgliedschaft im Verein Landjugend Steiermark, hat dieser uneingeschränkt die Möglichkeit in Bücher und Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen.
3. Auch wenn im Text nicht explizit ausgeschrieben, beziehen sich alle personenbezogenen Formulierungen, mit Ausnahme der Funktionsbezeichnungen Obmann, Leiterin und deren Stellvertreter, auf weibliche oder männliche Personen.

§ 17 Wahlordnung

Für alle Mitgliedsvereine gilt die Wahlordnung der Landjugend Steiermark (siehe Beilage)!

Anhang 1

WAHLORDNUNG

WAHLEN:

A) Allgemeines für Wahlen

1. Nach § 6 der Vereinsstatuten besitzen die Delegierten der Mitglieder des Vereins und die Mitglieder des Vorstandes das aktive und passive Wahlrecht.
2. Im Zuge der Generalversammlung werden der Vorstand (siehe §11 der Vereinsstatuten) und die Rechnungsprüfer (siehe § 17 der Vereinsstatuten) gewählt. Sie bleiben jedenfalls solange im Amt, bis ein neuer Vorstand beziehungsweise die Rechnungsprüfer gewählt sind.
3. Der Vorsitzende bei der Durchführung der Wahl wird von der noch amtierenden Leitung mit Stimmenmehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
4. Vor Durchführung der Wahl sind vom Vorsitzenden zwei Stimmenprüfer zu bestimmen, die aufgrund der abgegebenen Stimmzettel das Wahlergebnis zu ermitteln haben.
5. Die Wahl hat in zwei Durchgängen zu erfolgen. Beim ersten Wahldurchgang sind der Obmann und die Leiterin zu wählen. Im zweiten Wahldurchgang werden deren Stellvertreter, Kassier, Schriftführer, die Fachreferenten und die Rechnungsprüfer gewählt.
Bei den Wahlen in den Landesvorstand sind nach dem Landesobmann, die Landesleiterin, dann der Agrarkreisreferent und im Anschluss die weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen.
6. Wahlvorschläge sind bis längstens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen oder können bei der Generalversammlung mündlich durch Mitglieder der Generalversammlung (Delegierte der Mitglieder bzw. Mitglieder + Vorstandsmitglieder) eingebracht werden.
7. Die Abstimmung erfolgt bei mehreren Wahlvorschlägen geheim mittels vorbereiteter Stimmzettel. Die Stimmzettel sind vor der Sitzung der Generalversammlung vorzubereiten. Eine geheime Abstimmung bei nur einem Wahlvorschlag ist auch dann durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird. Sonst können Abstimmungen (ausgenommen Wahl des Obmanns und der Leiterin) durch Handzeichen erfolgen. Die Art der Abstimmung ist vorher vom Wahlvorsitzenden zu klären.
8. Die Wahl eines Funktionärs wird erst durch die Annahme des Gewählten wirksam. Ist der Gewählte nicht anwesend, so wird die Wahl wirksam, wenn er innerhalb von acht Tagen die Annahme dem Wahlvorsitzenden mitteilt.
9. Eine mehr als zweimalige Wiederwahl in ein- und dieselbe Funktion ist nur möglich, wenn vor der Wahl im Vorstand ausdrücklich ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.
10. Bei der Generalversammlung mit Neu- bzw. Ergänzungswahlen geht das Stimmrecht nach Abschluss der gesamten Wahlen (Vorstand und Rechnungsprüfer) von den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern auf die neugewählten Vorstandsmitglieder über.

B) Wahl bei mehreren Kandidaten

1. Bei mehreren Kandidaten für dieselbe Funktion gilt derjenige als gewählt, der die absolute Mehrheit (über 50 %) der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht beim ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, so wird in einer Stichwahl die Entscheidung zwischen den zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, herbeigeführt. Stimmenthaltungen sind Stimmzettel, die von den Delegierten nicht abgegeben wurden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
3. Gültige Stimmen bei einer Wahl bei mehreren Kandidaten sind Stimmzettel, die den Kandidaten eindeutig zugeordnet werden können (voller Name, Vorname, Zuname, Spitzname). Ungültige Stimmen sind Stimmzettel, die keinem Kandidaten zugeordnet werden können, bzw. abgegebene leere Stimmzettel. Nicht abgegebene Stimmzettel sind Stimmenthaltungen.

C) Wahl bei einem Kandidaten

1. Bei der Wahl mit nur einem Kandidaten für die Funktion gilt derjenige als gewählt, der die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht der Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so genügt ihm im zweiten Wahlgang eine 1/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. Bei der Wahl mittels Stimmzettel gelten an gültigen Stimmen für den Kandidaten jene Stimmzettel, die dem Kandidaten eindeutig zugeordnet werden können (voller Name, Vorname, Zuname, Spitzname). Gültige Stimmen gegen den Kandidaten sind Stimmzettel, die leer sind oder nicht dem Kandidaten zugeordnet werden können (z.B. „Ja“, „Nein“, anderer Name, etc.). Stimmenthaltungen sind Stimmzettel, die von den Delegierten nicht abgegeben wurden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei der Wahl durch Handzeichen werden die gültigen Stimmen für den Kandidaten, gegen den Kandidaten und Stimmenthaltungen vom Wahlvorsitzenden festgestellt.

BESCHLÜSSE über ANTRÄGE:

1. Für Beschlüsse über Anträge ist die absolute Mehrheit (über 50 %) der abgegebenen gültigen Stimmen (gültige Stimmen sind Stimmen, die einem Antrag eindeutig zugeordnet werden können) erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Ausgenommen sind Anträge über Statutenänderungen, Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, Anträge auf Auflösung des Vereins, sowie Aufnahme und Ausschluss einer LJBO welche einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.
2. Die Beschlussfassung über Anträge kann durch Handzeichen erfolgen. Eine geheime Abstimmung ist dann durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Stimmberechtigten verlangt wird. Die Art des Abstimmungsvorganges ist vorher vom Vorsitzenden zu klären.
3. Erreicht bei mehreren Anträgen beim ersten Abstimmungsvorgang kein Antrag die absolute Mehrheit, so wird in einer Stichwahl die Entscheidung zwischen den zwei Anträgen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, herbeigeführt.
4. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen über einen Antrag entscheidet der Vorsitzende.